

LOPEZ OSTRA gegen Spanien

Urteil vom 9.Dezember 1994, A/303-C

Umweltverschmutzung und Recht auf Privat- und Familienleben sowie Recht auf Wohnung

Art. 8 EMRK

Sachverhalt:

Die Bf. bewohnt ein Haus in Lorca (Murcia). Eine in unmittelbarer Nähe errichtete Anlage zur Beseitigung von Abfallstoffen aus Gerbereien wurde in Betrieb genommen. Die Abgase verursachten bei der ortsansässigen Bevölkerung gravierende Belästigungen bzw. Beeinträchtigungen von Gesundheit und Umwelt. Personen in unmittelbarer Nähe der Anlage wurden daraufhin vorübergehend evakuiert, die Anlage teilweise stillgelegt.

Nach Rückkehr in ihr Haus konnte die Bf. keinerlei Verbesserungen der ursprünglichen Situation feststellen und wandte sich an das zuständige Gericht (Audiencia Territorial). Sie begehrte den Schutz ihrer Grundrechte und behauptete einen rechtswidrigen Eingriff in ihr Recht auf Wohnung sowie eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen und geistigen Integrität. Dieser Beschwerde wurde nicht stattgegeben, die dagegen erhobenen Rechtsmittel an die Höchstgerichte blieben erfolglos.

Die Bf. und ihre Familie bezogen daraufhin erneut eine Wohnung im Stadtzentrum, finanziert von der Stadtverwaltung. Ihre beiden Schwägerinnen, die mit ihr das Haus bewohnt hatten, erhoben eine Klage wegen Umweltbeeinträchtigungen. Im Zuge der Vorerhebungen wurde die betreffende Anlage nochmals vorübergehend gesperrt.

Die Kommission stellte in ihrem Bericht vom 31.8.1993 eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest.

Rechtsausführungen:

Die Bf. behauptet, daß trotz der vorübergehenden Schließung der Anlage die Beeinträchtigungen nicht geringer geworden seien; die Komm. bestätigte dies in ihrem Bericht.

Das erstinstanzliche Gericht bejahte zwar das Vorliegen von Beeinträchtigungen, verneinte jedoch gleichzeitig, daß dadurch verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte verletzt worden wären.

Der Gerichtshof stellt fest, daß schwere Umweltverschmutzungen das Wohlbefinden von Menschen sowie die Ausübung des Rechts auf ungestörten Genuß der Wohnung beeinträchtigen können. Letzteres kann ab einer gewissen Intensität zu Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens führen, auch ohne daß eine ernsthafte Bedrohung der Gesundheit vorliegt. Die Bewertung hat unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zwischen den Interessen des Einzelnen und jenen der Allgemeinheit zu erfolgen. Die Anlage wurde installiert, um die bestehende Situation zu verbessern, sie verursachte jedoch ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme gravierende gesundheitliche Störungen für die ortsansässige Bevölkerung. Die staatlichen Behörden haben zwar Schritte unternommen, um die Rechte der Bf. zu sichern, erhoben jedoch gleichzeitig Rechtsmittel gegen gerichtliche Anordnungen, die eine vorübergehende Schließung der Anlage vorsahen. Unter Berücksichtigung des Ermessensspielraumes der nationalen Instanzen erfolgte im vorliegenden Fall kein fairer Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Stadt Lorca und den individuellen Interessen der Bf. auf Ausübung ihrer Rechte gemäß Art. 8 EMRK.

Art. 8 EMRK wurde somit verletzt (einstimmig).

E.M.T.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)